



CAJ/68/7

ORIGINAL: englisch

DATUM: 2. Oktober 2013

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Achtundsechzigste Tagung Genf, 21. Oktober 2013

AUSTAUSCHBARE SOFTWARE

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) nahm auf seiner siebenundsechzigsten Tagung am 21. März 2013 in Genf zur Kenntnis, daß er auf seiner achtundsechzigsten Tagung im Oktober 2013 in Genf ersucht werde, einen Überarbeitungsvorschlag für Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ zu prüfen (vergleiche Dokument CAJ/67/14 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 56).

2. Der Aufbau dieses Dokuments ist wie folgt:

I.	ÜBERPRÜFUNG VON ANFORDERUNGEN FÜR AUSTAUSCHBARE SOFTWARE	1
II.	SOFTWARE, DIE ZUR AUFNAHME IN DOKUMENT UPOV/INF/16 VORGESCHLAGEN IST	2
III.	INFORMATIONEN ÜBER DIE NUTZUNG DURCH DIE VERBANDSMITGLIEDER	3

I. ÜBERPRÜFUNG VON ANFORDERUNGEN FÜR AUSTAUSCHBARE SOFTWARE

3. Der CAJ nahm auf seiner siebenundsechzigsten Tagung am 21. März 2013 in Genf zur Kenntnis, daß der TC den Titel von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ und von Abschnitt 1 „Anforderungen für austauschbare Software“ geprüft und vereinbart hatte, daß deren Wortlaut auf der Grundlage, daß das Dokument Software betreffe, die von einem Verbandsmitglied für UPOV-Zwecke entwickelt oder individuell angepaßt worden war, unverändert bleiben sollte. Der TC hatte jedoch vereinbart, daß es zweckmäßig wäre, ein gesondertes Informationsdokument zu erstellen, das es den Verbandsmitgliedern ermöglicht, über den Einsatz von nicht angepasster, von den Verbandsmitgliedern verwendeter Software und Geräten (wie z.B. Datenlogger) Auskunft zu geben (vergleiche die Anlage zu Dokument CAJ/67/13 „Bericht über die Entwicklungen im Technischen Ausschuß, Absatz 24) und Dokument CAJ/67/14 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 55).

4. Der CAJ wird ersucht zu prüfen, ob:

a) der Titel von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ und der Text von Abschnitt 1 „Anforderungen für austauschbare Software“ auf der Grundlage, daß das Dokument Software betrifft, die von einem Verbandsmitglied für UPOV-Zwecke entwickelt oder individuell angepaßt wurde, unverändert bleiben sollte; und

b) es zweckmäßig wäre, daß der TC die Entwicklung eines getrennten Informationsdokuments anstrebt, das es Verbandsmitgliedern ermöglichen würde, Informationen zur Verwendung von Standardsoftware und Ausrüstung (z.B. Datenloggern), die von Verbandsmitgliedern verwendet werden, zu erteilen.

II. SOFTWARE, DIE ZUR AUFNAHME IN DOKUMENT UPOV/INF/16 VORGESCHLAGEN IST

5. Das Verfahren zur Prüfung solch einer vorgeschlagenen Einbeziehung von Software ist in Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ ausgeführt und ist wie folgt:

„2. Verfahren für die Einbeziehung der Software“

„Die von den Verbandsmitgliedern zur Aufnahme in das Dokument UPOV/INF/16 angebotene Software wird insbesondere der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) zur Überprüfung vorgelegt. Aufgrund dieser Vorlage an die TWC und der Erfahrung der Verbandsmitglieder gibt die TWC eine Empfehlung an den Technischen Ausschuß darüber ab, ob diese Software in das Dokument UPOV/INF/16 aufgenommen werden soll. Fällt die Empfehlung des TC und des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ) positiv aus, wird die Software in einem Entwurf des Dokuments UPOV/INF/16 aufgelistet, der vom Rat im Hinblick auf seine Annahme geprüft werden soll. Das Dokument UPOV/INF/16 wird vom Rat angenommen.“

6. Der TC stimmte auf seiner neunundvierzigsten Tagung der Empfehlung der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) auf ihrer dreißigsten Tagung vom 26. bis 29. Juni 2012 in Chisinau, Republik Moldau, betreffend die Aufnahme von „Information System (IS) used for Test and Protection of Plant Varieties in the Russian Federation“ (Informationssystem für die Prüfung und den Schutz von Pflanzensorten in der Russischen Föderation) in Dokument UPOV/INF/16, wie in Absatz 18 von Dokument TC/49/12 dargelegt, zu. Der TC bat das Verbandsbüro ferner, die Möglichkeit der Übersetzung der Nutzer-Schnittstellen und Benutzerhandbüchern ins Englische zu prüfen, und zwar ausgehend davon, daß die Russische Föderation die vom Verbandsbüro vorgelegte Übersetzung prüfen werde.

7. Der TC billigte auf seiner neunundvierzigsten Tagung die Empfehlung der TWC auf ihrer dreißigsten Tagung betreffend die Aufnahme der Software AIM aus Frankreich in Dokument UPOV/INF/16, wie in Absatz 19 von Dokument TC/49/12 dargelegt. Der TC bat das Verbandsbüro, die Software und die Nutzer-Schnittstellen und Benutzerhandbücher ins Englische zu übersetzen, auf der Grundlage, daß Frankreich die vom Verbandsbüro vorgelegte Übersetzung prüfen werde.

8. Der TC nahm auf seiner neunundvierzigsten Tagung zur Kenntnis, daß Mexiko dazu aufgefordert werde, seine vorgeschlagene austauschbare Software, wie in Anlage II von Dokument TC/49/12 Add. dargelegt, auf der einunddreißigsten Tagung der TWC im Hinblick auf eine etwaige Einbeziehung in eine künftige Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16 vorzustellen.

9. Der CAJ nahm auf seiner siebenundsechzigsten Tagung die EntschlieÙung des TC auf seiner neunundvierzigsten Tagung bezüglich der vorgeschlagenen Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16 über die Aufnahme neuer Software, wie in der Anlage von Dokument CAJ/67/13 „Bericht über die Entwicklungen im Technischen Ausschuß“, Absätze 25 und 26 (vergleiche Dokument CAJ/67/14 „Bericht über die EntschlieÙungen“, Absatz 54) dargelegt, zur Kenntnis.

10. Der CAJ wird ersucht, die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16 zur Aufnahme neuer Software, wie in den Absätzen 6 und 7 dieses Dokuments dargelegt, aufgrund von Dokument UPOV/INF/16/3 Draft 1 anzunehmen.

III. INFORMATIONEN ÜBER DIE NUTZUNG DURCH DIE VERBANDSMITGLIEDER

11. In Abschnitt 4 von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ heißt es folgendermaßen:

„4. Informationen über die Nutzung durch die Verbandsmitglieder

„4.1 Jährlich wird ein Rundschreiben an die Verbandsmitglieder gerichtet, in dem sie ersucht werden, Informationen über die Nutzung der in Dokument UPOV/INF/16 enthaltenen Software zu erteilen.

„4.2 Die Informationen über die Nutzung der Software durch die Verbandsmitglieder sind in den Spalten ‚Verbandsmitglied(er), das (die) die Software benutzt (benutzen)‘ und ‚Anwendung durch den (die) Nutzer‘ angegeben. Was die Angabe der ‚Anwendung durch den (die) Nutzer‘ betrifft, können die Verbandsmitglieder beispielsweise Pflanzen oder Pflanzentypen angeben, für die die Software genutzt wird.“

12. Am 5. Februar 2013 sandte das Verbandsbüro das Rundschreiben E 13/023 an die bezeichneten Verbandsmitglieder im TC, in dem sie dazu aufgefordert werden, Information in Bezug auf die Nutzung der in Dokument UPOV/INF/16 enthaltenen Software zu erteilen oder zu aktualisieren. Die in Antwort auf das Rundschreiben erhaltene Information wurde in einer Ergänzung zu Dokument TC/49/12 Add. dargelegt.

13. Der TC stimmte auf seiner neunundvierzigsten Tagung der Aufnahme der in Anlage I von Dokument TC/49/12 Add. enthaltenen Information in eine Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16 durch den Rat auf seiner siebenundvierzigsten Tagung am 24. Oktober 2013 in Genf zu (vergleiche Dokument UPOV/INF/16/3 Draft 1).

14. Der CAJ nahm auf seiner siebenundsechzigsten Tagung die EntschlieÙung des TC auf seiner neunundvierzigsten Tagung zu einer vorgeschlagenen Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16 für die Aufnahme von Informationen zu von Verbandsmitgliedern benutzter Software, wie in der Anlage von Dokument CAJ/67/13 „Bericht über die Entwicklungen im Technischen Ausschuß“, Absätze 27 und 28 (vergleiche Dokument CAJ/67/14 „Bericht über die EntschlieÙungen“, Absatz 54) dargelegt, zur Kenntnis.

15. Der CAJ wird ersucht, die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16 zur Aufnahme von Informationen zu von Verbandsmitgliedern benutzter Software, wie in den Absätzen 13 und 14 dieses Dokuments dargelegt, aufgrund von Dokument UPOV/INF/16/3 Draft 1 anzunehmen.

16. Der TC nahm auf seiner neunundvierzigsten Tagung zur Kenntnis, daß die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16/1 dem Rat auf seiner siebenundvierzigsten ordentlichen Tagung am 24. Oktober 2013, vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ, auf seiner achtundsechzigsten Tagung zur Annahme vorgelegt werde. Dem Rat wird auf seiner siebenundvierzigsten ordentlichen Tagung Bericht über die EntschlieÙungen des CAJ auf seiner achtundsechzigsten Tagung betreffend den Vorschlag zur Änderung von Dokument UPOV/INF/16 erstattet werden.

17. Der CAJ wird ersucht zur Kenntnis zu nehmen, daß die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16 vom Rat auf seiner siebenundvierzigsten ordentlichen Tagung am 24. Oktober 2013, vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ, auf seiner achtundsechzigsten Tagung im Hinblick auf die Annahme geprüft werden wird.

[Ende des Dokuments]